



Satzung des Taekwondo Club Neustadt/Donau e. V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Taekwondo Club Neustadt/Donau e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Donau.

§2 Zweckbestimmung

- 1) Der Verein dient dem Zweck der Ausübung des Kampfsportes Taekwondo im Geist sportlicher Fairness, gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt vor dem Einzelnen. Ergänzend kann auch die Ausübung anderer Sportarten ermöglicht werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Taekwondo ist ein Kampfsport, bei dem körperliche Schäden auftreten können. Die Teilnahme am Training geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einschließlich der Trainer und Übungsleiter haften nur für Vorsatz und grobes Verschulden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 4) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.



TAEKWONDO

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben.
- 2) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 3) Der Beitrag wird grundsätzlich vierteljährlich, mittels Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Dafür muss vom Mitglied eine Einzugsermächtigung an den Verein erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



TAEKWONDO

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes (4-jähriger Turnus) sowie der Beschluss über Satzungsänderungen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Bei Versendung der Einladungen durch die Post ist maßgeblich der Tag der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels).
- 5) Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll, müssen wegen der Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht bei den Wahlen und der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von jeweils zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Zählung bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht, so dass sich jeweils nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gegenüberstehen.
- 7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.
- 2) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt es, alle Geschäfte des Vereins zu führen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten (Vertretung des Vereins nach außen). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen (Vertretungsregelung im Innenverhältnis).
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.



§ 13 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt/Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.
- 3) Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt/Donau, den 13.03.2023